



GZ K SON G 01/08

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat als Berufungsbehörde durch Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Donaubauer und Mag. Wenty als weitere Mitglieder über die Berufung der R GmbH, vom 25. Juli 2008 gegen den Bescheid der Energie-Control GmbH vom 9. Juli 2008, GZ G SON G 09/08, in der Sitzung am 20. April 2009 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Berufung vom 25. Juli 2008 wird abgewiesen.

II. Begründung

Mit dem bekämpften Bescheid vom 9. Juli 2008, GZ G SON G 09/08 hat die Energie-Control GmbH unter Spruchpunkt a. ausgesprochen, dass die R Gesellschaft m.b.H. der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs 4 GWG unterliegt und § 7 Abs 2 GWG für R Gesellschaft m.b.H. keine Anwendung findet. Weiters wurde unter Spruchpunkt b. festgestellt, dass § 7 Abs 3 lit a, b und d GWG für R Gesellschaft m.b.H. zur Anwendung gelangen, § 7 Abs 3 lit c GWG findet für R Gesellschaft m.b.H. keine Anwendung.

Die erstinstanzliche Behörde führte zum unstrittigen Sachverhalt aus, dass die Antragstellerin ein voll integriertes Erdgasunternehmen ist, an das Gasnetz der Antragstellerin knapp 1.400 Kundenanlagen angeschlossen sind und die Antragstellerin keine Fernleitungsanlage betreibt.

Die Antragstellerin habe am 18.4.2008 an die Energie-Control GmbH den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gerichtet, dass sie der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs 4 GWG unterliegt und daher für sie überdies die Vorschriften des § 7 Abs 3 GWG nicht anwendbar sind.

In rechtlicher Hinsicht führte die erstinstanzliche Behörde aus:

- **„Wortlaut (§ 7 Abs 4 GWG)**

*§ 7 Abs 4 GWG normiert, dass **§ 7 Abs 2 GWG** nur Anwendung auf integrierte Erdgasunternehmen findet, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 mehr als 50.000 Hausanschlüsse aufweist oder die eine Fernleitung betreiben. Da die Antragstellerin nur knapp 1.400 Hausanschlüsse aufweist und auch keine Fernleitung betreibt, ist somit § 7 Abs 2 GWG, wonach Netzbetreiber hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Versorgung mit Gewinnung von Erdgas vertikal integrierter Erdgasunternehmen sein müssen, **nicht anwendbar**.*

*Das bedeutet, dass die Antragstellerin gem § 7 Abs 2 GWG kein separates, rechtsfähiges Netzunternehmen einrichten muss (sog. **rechtliche Entflechtung** oder Legal Unbundling).*

*In § 7 Abs 2 GWG wird die Unabhängigkeit hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt zwar als nicht maßgeblich für „kleine“ Unternehmen (iSd § 7 Abs 4 GWG) dargestellt, jedoch kommt die **funktionale Entflechtung** (iSd § 7 Abs 3 GWG) für die Antragstellerin schon zur Anwendung. Die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs 4 GWG bezieht sich nach dem **Wortlaut** nämlich explizit allein auf § 7 Abs 2 GWG (vgl auch Hauer, Die neuen Entflechtungsregeln, 43), von § 7 Abs 3 GWG ist nicht die Rede.*

- **Gesetzeszweck**

Neben dem Wortlautargument (des § 7 Abs 4 GWG) sind aber auch **systematische Gesichtspunkte** und insbesondere der **Gesetzeszweck** für eine Anwendung des § 7 Abs 3 GWG ins Treffen zu führen:

Netzbetreibern werden gem § 4 GWG „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ auferlegt, wie zB die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes (Abs 1 Z 1 leg cit). Dieser **Grundsatz der Gleichbehandlung** bzw. Nicht-Diskriminierung zieht sich wie ein „roter Faden“ durch das GWG: Nach diesem **Diskriminierungsverbot** ist es Netzbetreibern untersagt, jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, diskriminierend zu behandeln. Darüber hinaus ist es verboten wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen, missbräuchlich zu verwenden. **Wirtschaftlich sensible Informationen** sind also **vertraulich zu behandeln** (vgl zu all dem §§ 9; 18; 24 Abs 1 Z 5, 6; 31a Abs 1 Z 3, 4 GWG). Korrespondierend zu diesem Gebot der Nicht-Diskriminierung und der vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen besteht eine Verwaltungsübertretung gem § 71 Abs 1 Z 7 GWG (Geldstrafe bis zu EUR 14.600,--) bzw. bei tatbestandsmäßiger widerrechtlicher Offenbarung oder Verwertung solcher Daten – (Eventual-)Vorsatz (§ 5 Abs 1 StGB) vorausgesetzt – ein strafrechtlicher Tatbestand gem § 74 GWG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr).

§ 7 Abs 3 GWG „begleitet“ diese soeben erwähnten Bestimmungen: Ein Gleichbehandlungsprogramm soll Diskriminierungen (in oben beschriebenem Sinn) hintanhaltend. Ein derartiges schriftliches Programm ist letztlich eine zwingende Konsequenz und fasst den Grundsatz der Gleichbehandlung zusammen. Ein solches Programm dient auch insbesondere als Verhaltensanordnung für Mitarbeiter in einem derartigen Unternehmen. Dies sagt auch § 7 Abs 3 lit d GWG ganz deutlich: „der Netzbetreiber [...] muss ein **Gleichbehandlungsprogramm** aufstellen, aus dem hervorgeht, welche **Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens** getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche **besonderen Pflichten** die **Mitarbeiter** im Hinblick auf dieses Ziel haben.“

Die Entflechtung wirkt also bereits im Vorhinein Missbrauchspotentialen entgegen, indem Geld- und Informationsflüsse zwischen dem Netz- und dem Vertriebsbereich eines vertikal integrierten Unternehmens unterbunden werden. Es ist auch völlig unbestritten, dass zB die buchhalterische Entflechtung gem § 7 Abs 1 GWG auch für Unternehmen, die weniger als 50.000 Hausanschlüsse aufweisen, zur Anwendung gelangt. Genau so ist – neben der **buchhalterischen Entflechtung** – auch die **funktionale Entflechtung** gem § 7 Abs 3 GWG für derartige Unternehmen **anwendbar**. Allein die **Entflechtung hinsichtlich der Rechtsform** (iSd § 7 Abs 2 GWG) ist gem § 7 Abs 4 GWG **nicht anwendbar**. Ohne Aufstellung eines Gleichbehandlungsprogramms, in dem der Grundsatz der

Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung Eingang finden muss, wäre die Durchsetzung des „Unbundling“ (sowohl buchhalterisch als auch funktional) im Unternehmen nicht gewährleistet. Wie sonst, als durch Aufstellung eines Gleichbehandlungsprogramms, sollten Arbeitnehmer von solchen Unternehmen von der Umsetzung der Entflechtung Kenntnis erlangen. Wie sonst sollte ein Mitarbeiter von Pflichten Kenntnis erlangen, die er einzuhalten hat, als durch Festschreibung dieser besonderen Verpflichtungen in einem derartigen Programm.

*Auch § 7 Abs 3 GWG spricht keinesfalls gegen seine Anwendbarkeit: Gem § 7 Abs 3 lit a GWG dürfen in einem vertikal integrierten Erdgasunternehmen (vgl dazu § 6 Z 63 GWG) die für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen Personen nicht Teil **betrieblicher Einrichtungen** sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf oder Lieferung zuständig sind (Verbot der Personalunion). § 7 Abs 3 lit a GWG geht somit nicht von einem in jeglicher Hinsicht entflechteten Unternehmen (also auch vom Legal Unbundling) aus, sondern auch von Unternehmen, die gem § 7 Abs 4 iVm Abs 2 GWG nicht rechtlich entflechtet sind: Aus diesem Grund wird von „betrieblichen Einrichtungen“ (das können etwa Betriebsbereiche, Abteilungen, Fachbereiche, Teams, etc. sein) und nicht von einem eigenständigen Unternehmen gesprochen.*

Nach § 7 Abs 3 lit b GWG müssen berufsbedingte Interessen der Leitung eines Netzbetreibers so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist. Anders ausgedrückt: § 7 Abs 3 lit a GWG normiert, dass keine Personalunion bestehen darf, lit b führt diesen Grundsatz konsequent zu Ende und normiert auch die Handlungsunabhängigkeit.

Und die schon zitierte Vorschrift des § 7 Abs 3 lit d GWG verlangt einerseits ein Gleichbehandlungsprogramm, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und andererseits einen Gleichbehandlungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung sowie Einhaltung zuständig ist. Das Gleichbehandlungsprogramm soll festlegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung haben. Laut „Vermerk der GD Energie und Verkehr zu den RL 2003/54/EG und 2003/55/EG über den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt“ (Kommissions-Vermerk S 13 f) sind insb Regeln zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, Zutrittsbeschränkungen für das Personal anderer Tätigkeitsbereiche zu den Räumlichkeiten des Netzbetriebes bzw. den netzbetriebsbezogenen Daten sowie Verhaltensregeln für die im Netzbetrieb tätigen Personen festzulegen.

- **Erdgasbinnenmarkt-RL**

Nach Art 13 Abs 2 letzter Satz der RL 2003/55/EG (Erdgasbinnenmarkt-RL), können die Mitgliedstaaten beschließen, die Absätze 1 und 2 (bei diesen beiden Absätzen handelt es sich sowohl um rechtliche als auch funktionale Entflechtungsmaßnahmen) nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die weniger als 100.000 angeschlossene Kunden beliefern.

Österreich hat sich in § 7 Abs 4 GWG dafür entschlossen, buchhalterische und funktionale Entflechtung voll anzuwenden, dagegen die rechtliche Entflechtung – wie in der Erdgasbinnenmarkt-RL den Mitgliedstaaten freigestellt – nicht zur Anwendung zu bringen; allerdings nicht für Unternehmen, die weniger als 100.000 angeschlossene Kunden beliefern, sondern für Erdgasunternehmen, deren Netz weniger als 50.000 Hausanschlüsse aufweist. Dies ist also im Belieben der Mitgliedstaaten, welche Art der Entflechtung (rechtliche oder funktionale Entflechtung) zur Anwendung gebracht wird oder der Ausnahme unterliegt und somit nicht gelten soll. Dies untermauert auch der Kommissions-Vermerk (S 5): Es kann sein, „dass Anforderungen der **funktionalen Entflechtung gelten, ohne an eine rechtliche Entflechtung gekoppelt zu sein.**“ „Ein Mitgliedstaat könnte in seinen nationalen Rechtsvorschriften die **Freistellung kleinerer VNB von der rechtlichen Entflechtung einschränken und die Verpflichtung zur funktionalen Entflechtung für alle VNB beibehalten** (oder für diese eine andere niedrigere Schwelle zur Anwendung bringen)“. Österreich ist somit im Einklang mit der Erdgasbinnenmarkt-RL vorgegangen und hat genau von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

- **§ 7 Abs 3 lit c GWG**

Einzig § 7 Abs 3 lit c GWG spricht ua von **Mutter- und Tochterunternehmen** und hat wohl das Bild der **rechtlichen Entflechtung** iSd § 7 Abs 2 GWG vor Augen. Es wird auf die tatsächliche Entscheidungsbefugnis über erforderliche Vermögenswerte und die Unzulässigkeit von Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, abgestellt. Da es sich bei Unternehmen, bei denen die Ausnahme des § 7 Abs 4 GWG greift, gerade nicht um rechtlich entflochtenen Unternehmen iSd § 7 Abs 2 GWG handelt, ist die Bestimmung des § 7 Abs 3 lit c GWG diesbezüglich zu weit, insofern nicht zweckmäßig und somit unanwendbar.

- **Zusammenfassung**

Aus § 7 Abs 4 iVm § 7 Abs 2 GWG ergibt sich daher, dass Österreich von der Ausnahmebestimmung des Art 13 Abs 2 letzter Satz der Erdgasbinnenmarkt-RL insofern Gebrauch gemacht hat, als Erdgasunternehmen, deren Netz weniger als 50.000 Hausanschlüsse aufweist, von der rechtlichen Entflechtung ausgenommen sind. Zusammenfassend ist jedoch daraus abzuleiten, dass § 7 Abs 1 und Abs 3 lit a, b und d

*GWG auch für Unternehmen, die aufgrund der Bestimmungen des § 7 Abs 4 iVm Abs 2 GWG rechtlich nicht entflechtet werden müssen, **Anwendung** finden. Allein § 7 Abs 3 lit c GWG – der die rechtliche Entflechtung im Blickpunkt hat – ist schon aus faktischen Gründen **nicht relevant**, da diese Bestimmung für rechtlich nicht entflochtene Unternehmen unpassend ist.“*

Die Berufung richtet sich gegen den Spruchpunkt b des angefochtenen Bescheides. Die Berufungswerberin beantragt, diese Spruchpunkt dahingehend abzuändern, dass er lautet: „Es wird festgestellt, dass § 7 Abs 3 GWG auf die R Gesellschaft m.b.H. zur Gänze nicht zur Anwendung gelangt.

Die Berufungswerberin brachte in der rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 25. Juli 2008 im Wesentlichen vor, dass die erstinstanzliche Behörde aus dem Wortlaut des § 7 Abs 4 GWG unzulässiger Weise abgeleitet habe, dass die Berufungswerberin den Bestimmungen des § 7 Abs 3 GWG über die funktionale Entflechtung unterliege. Sie habe dabei übersehen, dass § 7 Abs 2 GWG die einzige Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur funktionalen Entflechtung darstelle. § 7 Abs 2 GWG ordne nicht nur das rechtliche Unbundling an sondern verlange darüber hinaus die Unabhängigkeit der Netzbetreiber hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt von den anderen relevanten Funktionen vertikal integrierter Unternehmen. Rechtsgrundlage für die funktionale Entflechtung sei daher nicht § 7 Abs 3 GWG sondern § 7 Abs 2 GWG, der jedoch nur für „große“ Verteilerunternehmen gelte. Die in § 7 Abs 3 GWG enthaltenen Punkte seien nichts anderes als konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der funktionalen Entflechtung (*Hauer*, Die neuen Entflechtungsregeln, in *Hauer*, (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Energierechts 2004/2005, 35 mN) und schließe auch sprachlich an den zweiten Absatz an.

Verfehlt sei auch die Heranziehung des Gesetzeszweckes. Es sei zwar unbestritten, dass der Berufungswerberin gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt seien und sie zur Gleichbehandlung aller Kunden verpflichtet sei. Die gleichen Grundsätze würden aber auch im Stromsektor gelten. Im Strombereich würde gem § 26 Abs 3 EIWOG kleine Verteilerunternehmen unstrittig nicht der funktionalen Entflechtung unterliegen. Daher gehe die Argumentation der erstinstanzlichen Behörde, dass ohne funktionale Entflechtung das Diskriminierungsverbot nicht umsetzbar wäre, ins Leere. Die Verpflichtungen der funktionalen Entflechtung seine auf Grund der damit für kleine Verteilerunternehmen verbundenen Belastungen vom Gesetzgeber im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als überschießend betrachtet. Es bestehe kein sachlicher Grund, hinsichtlich der funktionalen Entflechtung zwischen dem Stromsektor und dem Erdgassektor zu unterscheiden. Vielmehr wird darin ein verfassungsrechtlich problematischer Wertungswiderspruch gesehen.

Die erstinstanzliche Behörde hat von einer Berufungsvorentscheidung abgesehen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gem § 7 Abs 2 GWG sind Netzbetreiber und Inhaber von Transportrechten verpflichtet, hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Versorgung mit und Gewinnung von Erdgas vertikal integrierter Erdgasunternehmen zu sein. Von dieser Verpflichtung sind gem § 7 Abs 4 GWG jene Netzbetreiber ausgenommen, die vor dem 1. Oktober 2002 weniger als 50.000 Hausanschlüsse aufwiesen.

In § 7 Abs 3 GWG sind weitere Kriterien angeführt, die die Unabhängigkeit von Netzbetreibern gewährleisten sollen. Die Berufungswerberin bringt zu den Kriterien des § 7 Abs 3 GWG unter Berufung auf *Hauer*, Die neuen Entflechtungsregeln, in *Hauer*, (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Energierechts 2004/2005, 35 vor, dass diese ausschließlich konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der funktionalen Entflechtung des § 7 Abs 2 GWG seien. Die von der Berufungswerberin herangezogene Passage des Aufsatzes von *Hauer*, die als herrschende Meinung dargestellt wird, bezieht sich jedoch auf Art 15 Abs 2 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie RL 2003/54/EG und den § 26 Abs 3 EIWOG, nicht auf die hier gegenständliche Bestimmung des GWG, mit dem die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie RL 2003/55/EG umgesetzt wurde. Die Heranziehung dieser Argumentation ist daher für § 7 GWG nicht zulässig, da sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Art 9 und 17 RL 2003/55/EG für einen anderen – legislativ nicht sehr gelungenen – Weg entschieden hat.

Richtig ist wohl, dass die Art 15 Abs 2 RL 2003/54/EG und Art 17 Abs 2 RL 2003/55/EG Mindestkriterien für die funktionale Entflechtung statuieren. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird in § 7 Abs 2 GWG die Grundlage für die rechtliche Entflechtung gelegt. § 7 Abs 3 GWG ist jedoch nicht nur als Ausgestaltung der Kriterien für die funktionale Entflechtung des § 7 Abs 2 GWG für Unternehmen sondern auch der rechtlichen Entflechtung zu verstehen, sondern auch als eigenständige Grundlage für eine funktionale Entflechtung für Unternehmen, die gem § 7 Abs 4 GWG nicht zur *rechtlichen* Entflechtung verpflichtet sind. Für diese Interpretation spricht einerseits der Wortlaut der Bestimmung des § 7 Abs 4 GWG, wie dies schon die erstinstanzliche Behörde ausgeführt hat, der nur von § 7 Abs 2 GWG spricht. Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber dem § 7 Abs 3 GWG einen über § 7 Abs 2 GWG hinausgehenden Anwendungsbereich zugeordnet hat. Auch die Formulierung des § 7 Abs 3 GWG selbst spricht für diese Interpretation, insbesondere wenn man § 26 Abs 3 EIWOG zum Vergleich heranzieht. In § 26 Abs 3 EIWOG ist die Ausnahmeregel für kleine Netzbetreiber selbst enthalten und es wird vor der Aufzählung der mit den des § 7 Abs 3 GWG vergleichbaren Kriterien für die funktionale Entflechtung von „Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen“ (Hervorhebung nicht im Original) gesprochen. In § 26 Abs 3 EIWOG wollte der Gesetzgeber daher offensichtlich, dass die Kriterien der Z 1 bis 4 als Ausgestaltung der im Fließtext des Abs 3 zu verstehen ist. Aus der unterschiedlichen Fassung des § 7 GWG ist zu schließen, dass der Gesetzgeber für den Gasbereich die Regelung anders verstanden haben wollte.

Dass dem so ist lässt sich nicht nur aus den zutreffenden systematischen Überlegungen der erstinstanzlichen Behörde schließen, sondern auch insbesondere aus den Erläuternden Bemerkungen zur Gaswirtschaftsgesetz-Novelle 2002, BGBl I Nr 148/2002 zu § 7 GWG ableiten, in denen ausgeführt wird:

„Die bisher nur auf die interne Buchführung beschränkte Entflechtung ist unter dem Aspekt einer effizienten und ausgeglichenen Wettbewerbsstruktur unzureichend, um den Marktzugang für potentielle neue Anbieter entsprechend den im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorgaben zu gestalten.

Der Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. Ein Gleichbehandlungsbeauftragter legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Die Untergrenze für das rechtliche Unbundling liegt mit 50 000 Hausanschlüssen unter der im Richtlinienvorschlag der Kommission enthaltenen Grenze von 100 000 Kunden. ...“ (vgl. die Erläuterungen in RV 1116 BlgNR GP XXI. zu Artikel 1 Z 7 [§ 7 Abs. 2 bis 5])

Aus dieser Formulierung geht eindeutig hervor, dass mit der Regelung des § 7 GWG beabsichtigt war, grundsätzlich alle Netzbetreiber den Entflechtungsbestimmungen zu unterwerfen, lediglich die Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung soll nur für größere Unternehmen gem § 7 Abs 4 gelten.

Da die durch das Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 – dem legislatischen Konzept leider nicht folgend – in § 7 Abs 3 neu eingefügte lit c auf Unternehmen, die dem gesellschaftsrechtlichen Unbundling nicht unterliegen nicht relevant ist, muss für diese Bestimmung eine teleologische Reduktion vorgenommen werden, was aber nicht dazu führen kann, dass die Netzbetreiber der Entflechtung überhaupt nicht mehr unterliegen. Die Einfügung der lit c verfolgte lediglich den Zweck, die Umsetzungserfordernisse des Art 9 Abs. 2 lit c der Richtlinie 2003/55/EG besser zu entsprechen.

Zur unterschiedlichen Behandlung von Strom- und Gasnetzbetreibern kann angemerkt werden: Die durchschnittliche Unternehmensgröße im Gasbereich ist wesentlich kleiner als jene im Strombereich. Wären nun jene Gasnetzbetreiber, die die Schwelle des § 7 Abs 4 nicht überschreiten von den Entflechtungsbestimmungen, die ein wesentlicher Grundpfeiler der Liberalisierung der Energiemärkte sind, vollständig ausgenommen, würden lediglich drei der 20 österreichischen Netzbetreiber Entflechtungsbestimmungen unterliegen. Eine effektive Implementierung der gesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben zur Energiemarktliberalisierung wäre dadurch wohl nicht gewährleistet. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, auch für kleinere Gasnetzbetreiber das funktionale Unbundling verpflichtend zu machen. Die unterschiedliche Behandlung ist daher zur Erreichung der Ziele des GWG jedenfalls erforderlich und daher auch sachlich gerechtfertigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gem § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Energie-Control Kommission

Wien, am 20. April 2009

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm